

**Gemeinde Richterswil
Gemeinderat**

Gemeinderatskanzlei
Seestrasse 19
8805 Richterswil
044 787 12 11
gemeinderatskanzlei@richterswil.ch

richterswil

Beitrags-Reglement familien- und schulergänzende Kinderbetreuung (SRR 410.11)

vom 10. Februar 2025

In Kraft ab 1. August 2025

Inhaltsverzeichnis

A.	Leistungsvereinbarung und Anerkennung	3
Art. 1	Leistungsvereinbarung.....	3
Art. 2	Inhalt der Leistungsvereinbarung.....	3
Art. 3	Anerkennung von Betreuungsverträgen.....	3
Art. 4	Verfahren für Leistungsvereinbarungen und Anerkennung von Betreuungsverträgen	4
Art. 5	Maximal rabattberechtigte Betreuungstarife	4
B.	Eltern- und Gemeindebeiträge.....	5
Art. 6	Rabatt-Tabelle.....	5
Art. 7	Verfahren Beitragsprüfung bei Leistungserbringenden mit Leistungsvereinbarung.....	5
Art. 8	Verfahren Beitragsprüfung für Eltern mit anerkannten Betreuungsverträgen	6
Art. 9	Mindestbeiträge	6
Art. 10	Härtefälle.....	6
Art. 11	Unterlagen.....	6
Art. 12	Rechtsmittel	7
Art. 13	Inkrafttreten	7

Gestützt auf die Beitragsverordnung (SRR 410.1) für die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung (BVO) vom 18. Mai 2014 erlässt der Gemeinderat das nachfolgende Beitragsreglement.

A. Leistungsvereinbarung und Anerkennung

Art. 1 Leistungsvereinbarung

¹ Gestützt auf Art. 1 der BVO kann die Gemeinde mit Leistungserbringenden von familien- und schulergänzenden Betreuungsangeboten, die geeignet sind, einen Beitrag zu einem bedarfsgerechten familien- und/oder schulergänzenden Betreuungsangebot gemäss Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) bzw. Volksschulgesetz (VSG) des Kantons Zürich zu leisten, Leistungsvereinbarungen abschliessen.

² Voraussetzungen für den Abschluss einer Leistungsvereinbarung sind insbesondere:

- gültige Betriebsbewilligung (soweit eine Bewilligungspflicht besteht) und Einhaltung der massgebenden Richtlinien;
- wirtschaftliche Betriebsführung;
- politische/konfessionelle Neutralität;
- deutschsprachige Betreuung (Hauptsprache)

³ Bevorzugt werden Leistungserbringende mit Standort in der Gemeinde Richterswil.

⁴ Es besteht kein Anspruch auf Abschluss einer Leistungsvereinbarung.

Art. 2 Inhalt der Leistungsvereinbarung

Mit der Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde und den Leistungserbringenden wird insbesondere geregelt,

- welche Betreuungsleistungen die Gemeinde subventioniert und wie hoch die maximal rabattberechtigten Betreuungstarife sind;
- welche Bedingungen von den Leistungserbringenden einzuhalten sind;
- wie die Leistungssteuerung (Controlling) und die Qualitätssicherung erfolgen;
- welche Dienstleistungen zugunsten der Gemeinde von den Leistungserbringenden erledigt und wie diese abgegolten werden.

Art. 3 Anerkennung von Betreuungsverträgen

¹ Wird ein Kind beitragsberechtigter Eltern¹ in einer Betreuungseinrichtung betreut, mit der die Gemeinde keine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat, kann der Betreuungsvertrag mit dieser Einrichtung oder diese Einrichtung selbst als Grundlage für die Gewährung von Gemeindebeiträgen anerkannt werden, wenn die Einrichtung die Kriterien gemäss Art. 1 Abs. 2 erfüllt.

² Tagesfamilienverträge werden anerkannt, wenn die Betreuungsperson der Tagesfamilie einer Organisation angeschlossen ist, welche die massgebenden Kriterien gemäss Art. 1 Abs. 2 erfüllt.

³ Bevorzugt werden Leistungserbringende mit Standort in der Gemeinde Richterswil.

¹ Eltern im Sinne dieses Beitragsreglements sind die Inhaberinnen und/oder Inhaber der elterlichen Sorge

Art. 4 Verfahren für Leistungsvereinbarungen und Anerkennung von Betreuungsverträgen

¹ Über den Abschluss von Leistungsvereinbarungen gem. Art. 1 entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des/der Ressortvorstehenden Gesellschaft oder des/der Ressortvorstehenden Bildung.

² Über die Anerkennung von Leistungserbringenden und Betreuungsverträgen im Einzelfall gem. Art. 3 entscheidet die Abteilungsleitung Gesellschaft (Vorschulalter, Tagesfamilien) oder die Gesamtbetriebsleitung schulergänzende Betreuung (Schulalter).

Art. 5 Maximal rabattberechtigte Betreuungstarife

¹ Gestützt auf Art. 3 BVO beträgt der maximal rabattberechtigte Betreuungstarif für anerkannte Betreuungsverträge den aktuell gültigen Maximaltarifen für gemeindeeigene Kindertagesstätten und schulergänzende Betreuungsangebote.

² Bei Monatspauschalen werden die rabattberechtigten Tagesstarife unter Berücksichtigung der Anzahl Betriebstage umgerechnet². Der maximal zulässige Umrechnungsfaktor beträgt 4.3.

³ Für die stundenweise Betreuung beträgt der maximal rabattberechtigte Tarif CHF 12.00 pro Stunde.

⁴ Betreuungsleistungen über Nacht und an Wochenenden sind nur rabattberechtigt, wenn sie durch die Erwerbstätigkeit der Eltern bedingt sind. Die Gemeinde ist berechtigt, den Nachweis einzufordern.

² Monatspauschale pro Betreuungstag/Umrechnungsfaktor = rabattberechtigter Tagesstarif

B. Eltern- und Gemeindebeiträge

Art. 6 Rabatt-Tabelle

¹ Gestützt auf Art. 5 BVO gewährt die Gemeinde den beitragsberechtigten Eltern die folgenden Rabatte auf beitragsberechtigte Betreuungstarife:

Massgebendes Einkommen in CHF	Haushaltsgrösse				
	2	3	4	5	6+
- 45'000.00	80%	80%	80%	80%	80%
45'001.00 - 50'000.00	75%	80%	80%	80%	80%
50'001.00 - 55'000.00	70%	75%	80%	80%	80%
55'001.00 - 60'000.00	65%	70%	75%	80%	80%
60'001.00 - 65'000.00	60%	65%	70%	75%	80%
65'001.00 - 70'000.00	55%	60%	65%	70%	75%
70'001.00 - 75'000.00	50%	55%	60%	65%	70%
75'001.00 - 80'000.00	45%	50%	55%	60%	65%
80'001.00 - 85'000.00	40%	45%	50%	55%	60%
85'001.00 - 90'000.00	35%	40%	45%	50%	55%
90'001.00 - 95'000.00	30%	35%	40%	45%	50%
95'001.00 - 100'000.00	25%	30%	35%	40%	45%
100'001.00 - 105'000.00	20%	25%	30%	35%	40%
105'001.00 - 110'000.00	15%	20%	25%	30%	35%
110'001.00 - 115'000.00	10%	15%	20%	25%	30%
115'001.00 - 120'000.00	5%	10%	15%	20%	25%
120'001.00 - 125'000.00	0%	5%	10%	15%	20%
125'001.00 - 130'000.00	0%	0%	5%	10%	15%
130'001.00 - 135'000.00	0%	0%	0%	5%	10%
135'001.00 - 140'000.00	0%	0%	0%	0%	5%
ab 140'001.00	0%	0%	0%	0%	0%

Art. 7 Verfahren Beitragsprüfung bei Leistungserbringenden mit Leistungsvereinbarung

¹ Eltern, die Gemeindebeiträge gemäss BVO beanspruchen möchten und ihre Kinder in einer gemeindeeigenen Betreuungseinrichtung oder einer/einem Leistungserbringenden, mit der die Gemeinde eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat, betreuen lassen, reichen entweder bei der Abteilung Gesellschaft (Vorschulalter, Tagesfamilien) oder bei der Schulverwaltung (Schulalter) einen Antrag inklusive der notwendigen Unterlagen gemäss Art. 10 ff. BVO ein. Die Abteilungsleitung Gesellschaft oder die Gesamtbetriebsleitung schulergänzende Betreuung prüft die Anspruchsberechtigung und entscheidet über die Gewährung und die Höhe von Gemeindebeiträgen.

² Die Auszahlung des Gemeindebeitrags erfolgt über die Leistungserbringenden. Kommen die Eltern ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Leistungserbringenden nicht nach, hat die Gemeinde das Recht, die Beitragszusage zu widerrufen und die Gemeindebeiträge ab Zahlungsausstand den Eltern in Rechnung zu stellen.

Art. 8 Verfahren Beitragsprüfung für Eltern mit anerkannten Betreuungsverträgen

¹ Eltern, deren Betreuungsvertrag von der Gemeinde anerkannt wurde (Art. 3) und die Gemeindebeiträge gemäss BVO beanspruchen möchten, reichen bei der Abteilung Gesellschaft (Vorschulalter, Tagesfamilien) oder bei der Schulverwaltung (Schulalter) einen Antrag inklusive der notwendigen Unterlagen gemäss Art. 10 ff. BVO ein. Die Abteilungsleitung Gesellschaft oder die Gesamtbetriebsleitung schulergänzende Betreuung prüft die Anspruchsberechtigung und entscheidet über die Gewährung und die Höhe von Gemeindebeiträgen.

² Die Auszahlung des Gemeindebeitrags erfolgt durch die Abteilung Gesellschaft oder die Schulverwaltung gegen Vorweisung der bezahlten Rechnung.

Art. 9 Mindestbeiträge

¹ Gestützt auf Art. 8 BVO werden den Eltern, unabhängig von der Rabatthöhe gemäss Art. 7, die folgenden Mindestbeträge pro Tag und Kind verrechnet:

Schulergänzende Betreuung:

- Für Morgenbetreuung: CHF 5.00
- Mittagsbetreuung: CHF 12.00
- Nachmittagsbetreuung: CHF 8.00
- Für Halbtagesplätze: CHF 20.00
- Ferienbetreuung: CHF 25.00

² Wenn nicht explizit aufgeführt, entspricht der Mindestbeitrag dem Maximalrabatt von 80 %.

Art. 10 Härtefälle

¹ Ein Härtefall gemäss Art. 9 BVO liegt vor, wenn das verfügbare Haushalteinkommen (massgebendes Einkommen gemäss Art. 7 BVO) abzüglich der Elternbeiträge gemäss Art. 5 BVO bzw. Art. 7 und 8 BVO unter den Grundbedarf gemäss SKOS Richtlinien fallen würde und die antragstellenden Eltern keine Sozialhilfe beziehen.

² Über Härtefälle und die Höhe der Reduktion des Elternbeitrags entscheidet die Abteilungsleitung Gesellschaft (Vorschulalter, Tagesfamilien) oder die Gesamtbetriebsleitung schulergänzende Betreuung (Schulalter).

Art. 11 Unterlagen

¹ Wer Antrag auf Ausrichtung von Gemeindebeiträgen stellt, hat die notwendigen Unterlagen offenzulegen und seine Einwilligung zur Einsicht in die Steuerunterlagen zu geben. Diese Einwilligung zur Einsicht behält ihre Gültigkeit bis zum Wegfall der Beitragsberechtigung gemäss Art. 14 BVO.

² Die Abteilung Gesellschaft oder die Schulverwaltung kann jederzeit zur Prüfung der gemachten Angaben Einsicht in die Steuerunterlagen nehmen. Sie kann zudem von den Beitragsberechtigten weitere Unterlagen einfordern, die sie zur Prüfung der Beitragsberechtigung und der Höhe der Beiträge benötigt.

Art. 12 Rechtsmittel

¹ Entscheide über Leistungsvereinbarungen können innert 30 Tagen ab Empfang mit Rekurs beim Bezirksrat angefochten werden.

² Gegen Entscheide der Ressortvorstehenden, sowie der Abteilungsleitung Gesellschaft resp. der Gesamtbetriebsleitung schulergänzende Betreuung kann innert 30 Tagen ab Empfang beim Gemeinderat eine Neubeurteilung verlangt werden

Art. 13 Inkrafttreten

¹ Dieses Beitragsreglement wurde vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 2025-10 vom 10. Februar 2025 genehmigt und tritt am 1. August 2025 in Kraft.

² Das bisherige Beitrags-Reglement familien- und schulergänzende Betreuung vom 10. Februar 2014, in Kraft seit 1. August 2014, nachgeführt per 1. Januar 2024, wird aufgehoben.